

RS Vwgh 2003/12/18 99/12/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

63/06 Dienstrechtsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

DVG 1984 §8 Abs1;

PG 1965 §4 Abs4 Z3 idF 1997//I/138;

PG 1965 §4 Abs7 idF 1997//I/138;

PG 1965 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/12/0489 E 17. August 2000 RS 6 (hier: kein Hinweis auf die Dauer des Krankenstandes des Beschwerdeführers vor seiner Ruhestandsversetzung)

Stammrechtssatz

Die Behörde ist gemäß § 4 Abs 4 Z 3 iVm Abs 7 PG von sich aus (§ 8 Abs1 DVG) verpflichtet, die Bedeutung und das Ausmaß der vom Beamten geltend gemachten Beeinträchtigung (unabhängig von der Frage, ob dieser Leidenszustand zur Gänze oder teilweise auf einen Dienstunfall zurückzuführen und allenfalls unter dem Gesichtspunkt des § 4 Abs 4 Z 2 PG rechtserheblich ist) - zu prüfen. Im Rahmen solcher Ermittlungen ist der Beamte zwar zur gehörigen Mitwirkung (wie zB Vorlage von vorhandenen Befunden, Duldung einer zumutbaren Untersuchung) verpflichtet, nicht aber zur Vorlage eines Gutachtens oder gar zum Nachweis des geltend gemachten Leidenszustandes. Eine derartige Beweislastregelung ist dem PG nicht zu entnehmen (hier:

dazu kommt - nicht zuletzt auch wegen des ab 20.November 1997 bis zur Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 28.Februar 1998 andauernden Krankenstandes und der (unbeschadet der Unterschiede zu § 4 Abs 4 Z 3 iVm mit Abs 7 PG bestehenden) erfolgten Hinzurechnung nach § 9 Abs 1 PG -, dass auf Grund aller erhobenen Leidenszustände und deren festgestellter Beeinträchtigungen eine Prognose über das Ausmaß der zukünftigen pro Jahr zu erwartenden Krankenstände zu erstellen gewesen wäre, um die Eingliederungsfähigkeit des Beamten in den allgemeinen Arbeitsmarkt hinreichend beurteilen zu können).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999120165.X04

Im RIS seit

28.01.2004

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at